

Akkreditierungsbericht zum Re-Akkreditierungsantrag der Hochschule für Künste im Sozialen Ottersberg AZ 706-xx-2

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert	A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik	B.A.	240	8 Sem.	Vollzeit	90				14.05.2013	31.08.2019
Theater im Sozialen. Theaterpädagogik	B.A.	240	8 Sem.	Vollzeit	25				14.05.2013	31.08.2019
Freie Bildende Kunst	B.F.A.	240	8 Sem.	Vollzeit	9				14.05.2013	31.08.2019

Vertragsschluss am: 19.02.2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 03.01.2013

Datum der Peer-Review: 07.02.2013

Ansprechpartner der Hochschule: Volker Schmidt, Geschäftsführer, Hochschule für Künste im Sozialen Ottersberg, Am Wiestebruch 68, 28870 Ottersberg, Tel. 04205-394918, Email volker.schmidt@hks-ottersberg.de

Betreuende Referentin: Anja Grube

Gutachter:

- **Frau Prof. Dr. Ute Pinkert**, Institut für Theaterpädagogik, Universität der Künste Berlin (Wissenschaftsvertreterin)
- **Frau Prof. Doris Titze**, Leitung des Aufbaustudiengangs Kunsttherapie, HfBK Dresden (Wissenschaftsvertreterin)
- **Frau Prof. Tina Stolt**, Institut für Kunstwissenschaft und Bildende Kunst, Universität Koblenz-Landau, Standort Landau (Wissenschaftsvertreterin)
- **Herr Raimund Finke**, Geschäftsführer des Bundesverbandes Theaterpädagogik, Köln (Vertreter der Berufspraxis)
- **Frau Sibylle Roth**, Diplom Soz. Päd. (FH), Studierende der Abenteuer- und Erlebnispädagogik (M.A.), Universität Marburg (Studierendenvertreterin)

Hannover, den 18.03.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung.....	2
1 Allgemein (alle Studiengänge).....	3
2 Studiengang Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik (B.A.).....	16
3 Studiengang Theater im Sozialen. Theaterpädagogik (B.A.).....	19
4 Studiengang Freie Bildende Kunst (B.F.A.).....	22
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	25
1 Allgemein.....	25
2 Studiengang Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik (B.A.).....	26
3 Studiengang Theater im Sozialen. Theaterpädagogik (B.A.).....	26
4 Studiengang Freie Bildende Kunst (B.F.A.).....	27
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	28
1 Stellungnahme der Hochschule v. 03.04.2013.....	28
2 SAK-Beschluss v. 14.05.2013.....	31

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Die Hochschule für Künste im Sozialen Ottersberg (bis Oktober 2012 Fachhochschule Ottersberg) wurde 1967 gegründet und ist seit 1984 staatlich anerkannt. Insgesamt bietet die Hochschule drei Bachelorstudiengänge und seit 2011 auch einen einjährigen konsekutiven Masterstudiengang an, der den Absolventen aller drei Bachelorprogramme offensteht. Im Sommer 2012 erfolgte die institutionelle Reakkreditierung durch den Wissenschaftsrat.

Generell befindet sich die Hochschule derzeit in vielerlei Hinsicht im Umbruch. In den nächsten Jahren sollen – ergänzend zum bereits bestehenden Studienangebot – vor allem Weiterbildungsprogramme für verschiedene Zielgruppen angeboten werden. Diese Erweiterung der Angebotspalette wird mittelfristig auch räumliche und personelle Erweiterungen notwendig machen.

Die Erstakkreditierung der Bachelorstudiengänge erfolgte im Mai 2007 für die Dauer von fünf Jahren. Im Vorfeld der Reakkreditierung wurden z.T. erhebliche Änderungen der Studiengangskonzepte sowohl inhaltlicher als auch formaler Art vorgenommen, die im Folgenden näher beschrieben werden. Eine grundsätzliche Neuerung besteht darin, dass das Studienjahr hochschulweit künftig nicht mehr wie bisher in Trimester, sondern in Semester eingeteilt wird. Dies ist in den vorgelegten Studienverlaufsplänen bereits berücksichtigt.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule sowie weiterer von der Hochschule eingereichter Unterlagen und die Vor-Ort-Gespräche in Ottersberg. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein (alle Studiengänge)

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) der Studiengänge sind in § 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die drei Programme in kompakter Form beschrieben. Hiernach sollen die Studierenden „zu künstlerischer, kunsttherapeutischer, kunstpädagogischer oder theaterpädagogischer Tätigkeit und wissenschaftlicher Arbeit, Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlich-künstlerischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Befähigung für Tätigkeiten in den Studiengängen entsprechenden Berufsfeldern und andererseits für die Qualifizierung zum Studium von weiterführenden Masterstudiengängen“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 55). Somit sind sowohl wissenschaftliche bzw. künstlerische Befähigung als auch die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit als übergeordnete Ziele der Programme klar erkennbar.

In den Diploma Supplements sind die Ziele der einzelnen Programme noch etwas detaillierter aufgeführt. Alle drei Studiengänge unterstützen die Studierenden bei der Ausbildung eines individuellen künstlerischen Profils; somit ist hier der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung – wie in künstlerischen Studiengängen generell – als besonders zentral für die Programme zu betrachten. In den Diploma Supplements für die Kunst- und Theaterpädagogik wird weiterhin die Ausbildung von Sozial- bzw. Schlüsselkompetenzen als Ziel genannt, was ebenfalls in den Bereich der Persönlichkeitsentwicklung fällt.

Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement klingt z.T. bereits in den Titeln der Studiengänge („Theater/Kunst im Sozialen“) an. Schon der Name der Hochschule selbst verweist auf die fundamentale Bedeutung gesellschaftlicher Zusammenhänge für die Studiengangskonzepte. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, „mit den Mitteln künstlerischer Praxis gesellschaftlich konstruktiv und innovativ zu handeln“ (Antragsunterlagen, Bd. 1, S. 6). In diesem Zusammenhang werden z.B. die Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen, im Strafvollzug oder in interkulturellen Bereichen als Einsatzfelder genannt (vgl. Antragsunterlagen, Bd. 1, S. 7). Die Studierenden erlernen, wie sie mit künstlerischen Mitteln zur Sensibilisierung für bestimmte soziale Problembereiche und idealerweise auch zur Problemlösung (durch therapeutische, didaktische und/oder pädagogische Techniken) beitragen können. Insofern ist der Aspekt des zivilgesellschaftlichen Engagements den angestrebten beruflichen Tätigkeiten der Absolventen inhärent. Dies gilt auch für die Freie Bildende Kunst: So wird auch hier im Diploma Supplement betont: „Künstlerische Arbeit kommt in unterschiedlichen kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Kontexten zum Einsatz. Struktur und Inhalt des Curriculums tragen dieser Tatsache Rechnung“ (Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 112).

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die drei Studiengänge beruhen auf sehr ähnlichen didaktischen Konzepten und sind – vor allem im überfachlichen Bereich – in weiten Teilen deckungsgleich hinsichtlich des Wissens- und Kompetenzerwerbs der Studierenden. Daher können die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für alle drei Programme in einem gemeinsamen Kapitel behandelt werden.

Wissen und Verstehen

Die Studierenden erwerben Wissen und Verstehen, das auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung aufbaut, jedoch durch die Vermittlung theoretischen Fachwissens aus verschiedenen Disziplinen (Kunst-, Theater- und Kulturgeschichte, Philosophie, Pädagogik, Ästhetik, Psychologie) wesentlich darüber hinausgeht. Parallel zu ihrer praktisch-künstlerischen Ausbildung und Weiterentwicklung erlangen die Studierenden so ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes. Dies geschieht vor allem in den Modulen „Studium Fundamentale 1-3“, die für alle Studierenden verpflichtend sind und jeweils verschiedene Wahlveranstaltungen aus den für die einzelnen Studiengänge relevanten Begleitwissenschaften umfassen. Im Studiengang Kunst im Sozialen erfolgt außerdem noch eine Wissensverbreiterung im klinisch-therapeutischen Bereich.

In verschiedenen interdisziplinären Projekten, die ebenfalls zum Pflichtprogramm aller Studiengänge gehören, haben die Studierenden Gelegenheit, ihr erworbenes Wissen auf die Praxis anzuwenden bzw. mit der eigenen künstlerischen Produktion in Zusammenhang zu bringen. Sie erlangen so ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms. Durch die Hausarbeiten im Studium Fundamentale und z.T. auch im Rahmen der Begleitveranstaltungen zur Bachelorarbeit werden die Studierenden befähigt, ihr Wissen eigenständig vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Bei Studienabschluss haben die Absolventen Wissen und Verstehen auf dem Stand der Fachliteratur erworben, verfügen jedoch auch über einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung bzw. der künstlerischen Praxis: In der Freien Bildenden Kunst erfolgt z.B. eine Schwerpunktsetzung auf bestimmte künstlerische Verfahren, im Studiengang Kunst im Sozialen können sich die Studierenden auf den klinisch-therapeutischen oder den pädagogischen Bereich, in der Theaterpädagogik auf bestimmte soziale Praxisfelder spezialisieren.

Können

Durch die künstlerisch-praktische Ausrichtung der Studiengänge und insbesondere durch die kontinuierliche intensive Projektarbeit lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen im Rahmen ihrer (beruflichen) Tätigkeit als Kunstpädagogen/Kunsttherapeuten, Theaterpädagogen und Freie Künstler anzuwenden. Sie lernen, sowohl pädagogisch-therapeutische als

auch praktisch-künstlerische Problemlösungen und Konzepte zu erarbeiten und durch Erprobung im Rahmen einer Inszenierung oder der Erstellung eines Kunstwerks weiterzuentwickeln.

Im Rahmen des Studiums Fundamentale im ersten Studienjahr werden neben fachspezifischem Wissen auch fachübergreifende wissenschaftlich-methodische Kompetenzen vermittelt. So lernen die Studierenden, relevante Informationen, insbesondere in ihrem eigenen Studienprogramm, zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, z.B. bei der Evaluation künstlerischer Arbeiten. Generell legen die Programmverantwortlichen besonders viel Wert darauf, dass fachwissenschaftliche, gesellschaftliche und ethische Aspekte gleichermaßen nicht nur bei der Beurteilung von Kunstwerken, sondern auch bei der späteren pädagogischen oder therapeutischen Arbeit berücksichtigt werden.

Durch die künstlerische Ausrichtung der Programme ist es fast selbstverständlich, dass die Studierenden auch zur selbstständigen Gestaltung weiterführender Lernprozesse befähigt werden, da eine künstlerische Weiterentwicklung kaum anders als durch kontinuierliche eigene kreative Arbeit stattfinden kann. Hierzu erhalten die Studierenden in ihren jeweiligen Kernfächern häufig Gelegenheit, z.B. durch die weitgehend eigenständige Planung und Durchführung von Theaterprojekten, Performances, Multimedia-Projekten etc.

Die kommunikativen Kompetenzen der Studierenden werden in den Studienprogrammen auf vielfältige Weise ausgebildet. Die Ergebnisse künstlerischer Produktion (sowohl im bildnerischen als auch im theatralen Bereich) werden regelmäßig in der Gruppe vorgestellt und gemeinsam mit Kommilitonen und Lehrenden diskutiert. So lernen die Studierenden, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen und sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Da die Studierenden viele künstlerische Projekte im Studienverlauf in Gruppenarbeit erstellen (z.B. die Ensembleprojekte in der Theaterpädagogik), sind sie kontinuierlich angehalten, Verantwortung in einem Team zu übernehmen und lernen, gemeinschaftlich kreative Arbeitsergebnisse und Lösungen zu entwickeln.

Formale Aspekte

Zugangsvoraussetzung ist für alle drei Studiengänge laut den Zulassungsordnungen mindestens die Fachhochschulreife. Den Zugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung regelt das Niedersächsische Hochschulgesetz.

Die Studiengänge umfassen – einschließlich der Abschlussarbeit – 240 ECTS-Punkte bzw. eine Regelstudienzeit von vier Jahren und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Anschlussmöglichkeiten auf Masterebene sind gegeben.

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge sieht unter § 8 Abs. 4 die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen vor.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme (Bachelor/Master und Master/Diplom) liegt nicht vor.

Der Bachelor ist in allen drei Programmen als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert.

Die Regelstudienzeit entspricht mit jeweils 8 Semestern den Vorgaben bzw. den besonderen Regelungen der KMK für künstlerische Studiengänge. In dieser Zeit werden insgesamt 240 ECTS-Punkte erreicht.

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge sieht unter § 8 Abs. 4 die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen in Höhe von bis zu 50% der vorgesehenen Leistungspunkte vor.

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt in den Studiengängen Kunst im Sozialen und Theater im Sozialen jeweils 12 ECTS-Punkte, hinzu kommen ein Kolloquium im Umfang von 1 ECTS-Punkt sowie ein Begleitseminar zu Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden. Aus den Modulbeschreibungen geht hervor, dass es sich bei dem Kolloquium nicht um eine (Teil-)Prüfungsleistung, sondern um eine begleitende Lehrveranstaltung in der Abschlussphase des Studiums handelt. Auch vor Ort wurde dies noch einmal erläutert. Die Bachelorarbeiten sind somit vom Umfang her regelkonform gestaltet. Allerdings besteht ein Widerspruch zur Prüfungsordnung, die ein Kolloquium eindeutig als ein Prüfungsgespräch über eine künstlerische bzw. wissenschaftliche Arbeit definiert (vgl. Antragsunterlagen, Bd. 2, S. 58). Im Studiengang Freie Bildende Kunst kommt das Kolloquium auch tatsächlich in dieser Weise zur Anwendung. Die Gutachter empfehlen daher, für das Kolloquium in der Kunst- und Theaterpädagogik eine andere Bezeichnung zu wählen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Im Studiengang Freie Bildende Kunst beträgt der Umfang der Abschlussarbeit (künstlerisches Projekt inklusive Dokumentation und Kolloquium) 20 ECTS-Punkte, was aufgrund des besonderen künstlerischen Profils des Studiengangs zulässig ist.

Bei Abschluss der Studiengänge wird jeweils nur ein Grad vergeben. Da es sich bei der Kunst- und Theaterpädagogik um künstlerisch angewandte Studiengänge handelt, wird jeweils der Grad Bachelor of Arts vergeben, in der Freien Bildenden Kunst hingegen der Bachelor of Fine Arts. Diese Differenzierung entspricht den in den Vorgaben der KMK festgelegten Abschlussbezeichnungen für künstlerische Studiengänge.

Alle Studiengänge sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen.

Alle Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammen. Einzige Ausnahme ist das Modul „Initiativstudium“, das in alle drei Studiengänge integriert ist und 10 ECTS-Punkte umfasst. Diese können über den ganzen Studienverlauf hinweg und auf verschiedene Weise erbracht werden: So können die Studierenden Veranstaltungen aus dem fachübergreifenden und dem fächerspezifischen Lehrangebot der Hochschule wählen oder auch Leistungen an anderen Hochschulen anrechnen lassen und das Modul so als „Mobilitätsfenster“ nutzen. Neben der Mobilität erleichtert das Modul den Studierenden einerseits eine individuelle fachliche Profil- bzw. Schwerpunktbildung und erhöht andererseits die Flexibilität, z.B. auch bei einem gewünschten Studiengangswechsel. Aus diesen Gründen betrachten die Gutachter die Gestaltung des Moduls – auch vor dem Hintergrund des interdisziplinären Gesamtkonzepts der Studiengänge – als sinnvoll und der Studierbarkeit der Pro-

gramme förderlich.

Alle Module (hier wiederum mit der Ausnahme des Initiativstudiums) werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In allen drei Studiengängen werden jedoch die während des ersten Studienjahres erbrachten Prüfungsleistungen nicht benotet. Dies erklärt sich didaktisch dadurch, dass im ersten Jahr die künstlerische Praxis bereits sehr stark im Vordergrund steht und die Studierenden erst schrittweise an künstlerische bzw. theatrale Ausdrucksformen herangeführt werden müssen. Der Erwerb der entsprechenden grundlegenden Kompetenzen bzw. die Erreichung der Qualifikationsziele der Module kann zwar in Form einer Ergebnispräsentation überprüft, aber nur schwer anhand einer abgestuften Notenskala bewertet werden.

Die Modulgröße unterschreitet 5 ECTS-Punkte nicht.

Die Modulbeschreibungen enthalten die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (differenziert nach benoteten und unbenoteten Leistungen), den Arbeitsaufwand (die jeweilige Kontaktzeit pro Modul und Lehrveranstaltung ist gesondert ausgewiesen), eine Beschreibung der Lehrinhalte und Qualifikationsziele sowie Informationen zu den Lehrformen, den Teilnahmevoraussetzungen, der Verwendbarkeit, den Prüfungsformen, der Häufigkeit des Angebots und zur Dauer des Moduls.

Insgesamt entsprechen die Modulbeschreibungen somit den Anforderungen.

Dennoch empfehlen die Gutachter eine Überarbeitung der Modulhandbücher in mehrfacher Hinsicht: Zum einen sollten die zu erreichenden Qualifikationsziele etwas schärfer umrissen bzw. konkreter beschrieben werden. Die Lehrinhalte sollten ebenfalls nach Möglichkeit konkretisiert werden, z.B. hinsichtlich der möglichen sozialen Einsatzfelder für studentische Kunst- oder Theaterprojekte. Die Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollten teilweise genauer beschrieben bzw. aufgeschlüsselt werden: Wenn sich z.B. hinter der Prüfungsform „Aufgabe“ eine Klausur verbirgt, sollte dies auch entsprechend kenntlich gemacht werden.

Für weitere Empfehlungen zu den Modulbeschreibungen siehe Ausführungen unter Punkt 2.2.2 bis 4.2.2.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen bzw. Studienzeiten an anderen Hochschulen ist in der Prüfungsordnung für die Studiengänge unter § 8 geregelt. In Absatz 3 wird die Anrechnung jedoch auf einen Umfang von maximal 120 ECTS-Punkten beschränkt, was die Gutachter kritisch bewerten. In den Vor-Ort-Gesprächen wurde zwar deutlich, dass eine solche Einschränkung in der Praxis nicht besteht, dennoch wird empfohlen, die entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung aufzuheben.

Pro Studienjahr werden 60 ECTS-Punkte nicht überschritten – vorausgesetzt, das Initiativstudium wird komplett in das letzte Studienjahr gelegt. Werden die 10 ECTS-Punkte teilweise schon vorher erbracht, wird diese Grenze leicht überschritten. Da zumindest im ersten Studienjahr kaum Prüfungsbelastung auftritt, betrachten die Gutachter dies jedoch in diesem Fall als vertretbar, zumal die zeitliche Einteilung den Studierenden individuell freigestellt ist.

Pro Leistungspunkt werden in allen drei Studiengängen 30 Arbeitsstunden zugrunde gelegt. Allerdings findet sich in der Prüfungsordnung keine eindeutige Festlegung dieses Wertes. Die Gutachter bemängeln dies.

In den Diploma Supplements ist die Vergabe von ECTS-Noten vorgesehen. Die Gutachter

empfehlen, statt der herkömmlichen Notenskala eine ECTS-Grading Table zu verwenden, wie sie im ECTS Users' Guide in der Fassung von 2009 beschrieben ist.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Alle drei Studiengänge vermitteln theoretisches Grundlagenwissen in den jeweiligen Fächern und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Anschlussmöglichkeiten an unterschiedlich profilierte Masterstudiengänge bestehen.

Die Studiengänge fügen sich in das künstlerisch ausgerichtete Gesamtprofil der Hochschule ein und sind trotz der theoretischen Lehranteile stark anwendungs- und praxisorientiert im Sinne einer Fachhochschulausbildung.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Alle drei Studiengänge umfassen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie fachlicher, methodischer und generischer Kompetenzen. Dies ist klar im – weitgehend einheitlichen – inhaltlichen Aufbau der Programme erkennbar: Den größten Teil macht jeweils das fachspezifische Studium aus, in dem neben fachbezogenem Wissen und künstlerischen, pädagogischen und/oder therapeutischen Kompetenzen z.T. auch spezielle berufspraktische Kompetenzen vermittelt werden. Die drei Module im Bereich „Studium Fundamentale“ sorgen für die notwendige theoretische Wissensbasis und den Kompetenzerwerb in der Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden. Das interdisziplinäre Projektstudium (insgesamt drei Projektmodule im Umfang von je 10 ECTS-Punkten) als dritte Säule vermittelt Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie insbesondere generische Kompetenzen, z.B. in der Planung und Umsetzung künstlerischer Projekte. Ein weiterer Bestandteil der Studiengänge ist das sog. Initiativstudium im Umfang von 10 ECTS-Punkten, das hauptsächlich dem Erwerb fachübergreifenden Wissens wie z.B. englischer Sprachkenntnisse dient. Darüber hinaus können die Studierenden aus dem hochschuleigenen Angebot des ‚Studium Generale‘ wählen oder sich extern erbrachte Leistungen anrechnen lassen.

Insgesamt bewerten die Gutachter das Grundkonzept der drei Studiengänge im Hinblick auf den allgemeinen Kompetenz- und Wissenserwerb der Studierenden als ausgewogen und didaktisch stimmig. Der modulare Aufbau der Programme ist nach Meinung der Gutachter im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele sinnvoll. Die Studienpläne sind jeweils in ein Basis- und ein Aufbaucurriculum gegliedert: In den ersten beiden Studienjahren werden zunächst künstlerische und wissenschaftlich-theoretische Grundlagen vermittelt, bevor ab dem fünften Semester eine individuelle Schwerpunktsetzung und zunehmende künstlerische Profilbildung erfolgt. Diese Schwerpunktsetzung sollte z.T. in den Modulbeschreibungen deutlicher formuliert werden (vgl. Punkt 2.2.2).

Die angewandten Lehr- und Lernformen betrachten die Gutachter als den Studiengängen durchweg adäquat. Da die künstlerische Praxis bzw. die Anwendung künstlerischer Methoden in pädagogisch-therapeutischen Zusammenhängen im Mittelpunkt steht, sind natürlich vor allem die Projektarbeit sowie Theorie-Praxis-Seminare von zentraler Bedeutung, in denen praktische Übungen direkt mit relevanten theoretischen Inhalten verzahnt werden. Insgesamt erhalten die Studierenden viel zeitlichen Freiraum für die eigenständige künstlerische Produktion, werden jedoch durch die Lehrenden kontinuierlich beraten, unterstützt und angeleitet.

Aufgrund der großen Ähnlichkeit der Studiengangskonzepte empfehlen die Gutachter, die Studiengänge z.T. noch stärker inhaltlich voneinander abzugrenzen (vgl. hierzu Ausführungen unter Punkt 4.3).

Die Studiengänge Kunst im Sozialen und Theater im Sozialen umfassen berufspraktische Anteile im Umfang von 30 ECTS-Punkten (Kunst im Sozialen) bzw. 37 ECTS-Punkten (Theater im Sozialen). In beiden Programmen ist zunächst ein sog. Grundlagenpraktikum im Umfang von 10 ECTS-Punkten sowie im späteren Studienverlauf (6./7. bzw. 7./8. Semester) ein Berufspraktikum bzw. Berufspraktisches Projekt im Umfang von 18 bzw. 20 ECTS-Punkten vorgesehen. Die Qualitätssicherung, Betreuung und inhaltliche Bestimmung der Praxisphasen wird durch eine Praktikumsordnung (Anlage 3 zur Prüfungsordnung für die Studiengänge) geregelt. Als Prüfungsleistung ist jeweils ein schriftlicher bzw. mündlicher Bericht über Inhalte und Ergebnisse der Praktika vorgesehen. Die Gutachter betrachten die Integration der Praxisanteile in die Curricula grundsätzlich als sinnvoll, jedoch ergaben die Vor-Ort-Gespräche, dass offenbar eine mangelnde Abgrenzung zwischen Praxisprojekten und Berufspraktika besteht, die stellenweise irreführend wirkt. In den sog. Berufspraktika bzw. Berufspraktischen Projekten (Module KS 11, TS 13) scheinen die Studierenden häufig schon weitgehend selbstständig an einem eigenen Projekt zu arbeiten, ohne in das Tagesgeschäft ihrer Praktikumsstelle eingebunden zu sein und ohne eine intensive fachliche Anleitung durch die Praktikumsstelle und/oder die Hochschule zu erhalten. Zwar beziehen sich die Projekte immer auf berufliche Einsatzgebiete, jedoch kann in diesem Fall von einem Berufspraktikum im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden. Die Bezeichnung der betreffenden Module als Praxisprojekte wäre daher nach Ansicht der Gutachter zutreffender. Dabei empfehlen die Gutachter, die Studierenden projektbegleitend vor allem stärker von Hochschuleseite aus zu betreuen (z.B. durch engmaschige Supervision), um die Erreichung der Lernziele sicherzustellen (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 1.4).

Für jeden der drei Studiengänge gibt es eine Zulassungsordnung, in der die Zugangsvoraussetzungen und das Auswahlverfahren detailliert beschrieben sind. Neben der Hochschulzugangsberechtigung müssen die Bewerber/innen künstlerische Begabung und persönliche/soziale Eignung nachweisen. Bewerber/innen für die Studiengänge Kunst im Sozialen und Theater im Sozialen benötigen darüber hinaus eine Praxiserfahrung von mindestens 600 Stunden im sozialen Bereich. Die künstlerische Eignung wird durch Arbeitsproben bzw. ein Vorsprechen, die persönliche Eignung durch ein Auswahlgespräch festgestellt. Die Gutachter betrachten die Auswahlverfahren insgesamt als adäquat, obgleich sie mit einem vergleichsweise hohen personellen und zeitlichen Aufwand einhergehen.

Zu den Regelungen für die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen siehe Ausführungen unter Punkt 1.2.2.

Hinsichtlich des Nachteilsausgleichs für Behinderte für den Zugang zum Studium siehe Ausführungen unter Punkt 1.5.

Die Hochschule berücksichtigt die KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 hinsichtlich der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium.

Das Modul Initiativstudium kann ggf. von den Studierenden als Mobilitätsfenster genutzt werden. Davon abgesehen ist jedoch die studentische Mobilität durch die teilweise sehr umfangreichen Module eher erschwert (vgl. auch Ausführungen unter Punkt 1.4).

Von diesem Aspekt abgesehen, gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des grundlegenden Studiengangskonzeptes.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit der Programme zu gewährleisten. Alle Studierenden erhalten eine umfassende theoretische Grundlagenausbildung in ihrem jeweiligen Fach und werden auch im praktischen Bereich systematisch an die Techniken der künstlerischen Präsentation und Dokumentation sowie die Methoden der künstlerisch-ästhetischen Forschung herangeführt.

Die Studienplangestaltung hat keinen unmittelbar negativen Einfluss auf die Studierbarkeit der Programme. Die Studierenden verfügen insgesamt über ein gewisses Maß an zeitlicher Flexibilität und Gestaltungsspielraum, z.B. durch den individuell wählbaren Ergänzungsbereich im Initiativstudium.

Durch den teilweise recht großen Umfang der Module wird die Mobilität der Studierenden bzw. die Anerkennung von Leistungen an anderen Hochschulen erschwert. Dies ist jedoch durch die künstlerische Ausrichtung der Studiengänge, die z.T. sehr zeitintensive Projekte notwendig macht, nur schwer zu vermeiden. Dessen ungeachtet empfehlen die Gutachter, generell die Bemühungen um Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Hochschulen mit ähnlichem Profil zu intensivieren, um die Studierenden bei der Realisierung von Auslandsaufenthalten zu unterstützen. Derzeit existieren nur sehr wenige Partnerschaften im Rahmen des Erasmus-Programms, jedoch wurde in den Vor-Ort-Gesprächen deutlich, dass bereits weiterführende Schritte in diese Richtung unternommen und Kontakte auch mit außereuropäischen Hochschulen aufgenommen wurden.

Die studentische Arbeitsbelastung wird jeweils im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft. Als Teil der Antragsunterlagen wurden den Gutachtern umfangreiche Evaluationsergebnisse sowie zusammenfassende Lehrberichte vorgelegt, die keine Hinweise auf eine Überlastung der Studierenden ergeben. Im Gegenteil sind allgemein die von den Studierenden angegebenen benötigten Selbstlernzeiten offenbar eher geringer als veranschlagt. Dies wird u.a. damit erklärt, dass manche Studierenden Zeiten für Prüfungsvorbereitung oder für die eigene künstlerische Produktion nicht mit in die Selbstlernzeit einrechnen, vor allem aber mit der Tatsache, dass viele Studierende in vergleichsweise großem Umfang erwerbstätig sind, um Lebensunterhalt und Studiengebühren finanzieren zu können. Dies führt häufig

zu zeitlichen Engpässen.

Zudem wurde in den Vor-Ort-Gesprächen erkennbar, dass die Studierenden in ungewöhnlich hohem Maße in extracurriculare Aktivitäten an der Hochschule eingebunden sind. So ist z.B. schon in der Studienordnung festgelegt, dass die Studierenden für den Betrieb der Mensa mit verantwortlich sind (wöchentlich übernimmt eine andere Studierendengruppe den Küchendienst unter Anleitung einer fest angestellten Mitarbeiterin). Ferner gibt es ein studentisches Café auf dem Hochschulgelände, das von den Studierenden in Eigenregie betrieben und verwaltet wird, sowie zahlreiche Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen studentischer Hilfskraftverträge. Die Gutachter bewerten dies einerseits als sehr positiv, auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Studierenden zum Engagement für die Allgemeinheit angehalten werden. Andererseits besteht auch die Gefahr, dass durch die zahlreichen Zusatzverpflichtungen die nötige Zeit für das Selbststudium fehlt. Die Ergebnisse der Workload-Untersuchungen scheinen dies insgesamt zu bestätigen. Die Gutachter empfehlen der Hochschule daher, mittelfristig noch stärker auf eine Ausweitung der finanziellen Förderungsmöglichkeiten für Studierende hinzuwirken, z.B. durch Akquise von Spendengeldern oder durch Dritte finanzierte Stipendien. Die Gutachter konnten sich allerdings im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche auch davon überzeugen, dass der Hochschule diese Problematik bewusst ist und im Sinne der Studierenden nach Lösungsmöglichkeiten gesucht wird. So gibt es für „Härtefälle“ bereits einen Studienhilfsfonds unter studentischer Verwaltung.

Prüfungsdichte und -organisation sind studierendengerecht gestaltet. Die direkte Nachfrage bei den Studierenden vor Ort ergab keine gegenteiligen Hinweise. Auf Basis der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen wurde die Anzahl der Prüfungen laut Angaben der Hochschule reduziert (vgl. Antragsunterlagen, Bd. 1, S. 15).

Während der Lehrveranstaltungen, insbesondere in den künstlerischen Projektmodulen, werden die Studierenden durch die Lehrenden intensiv betreut. Wer zusätzliche fachliche Betreuung benötigt, kann die Lehrenden jederzeit ansprechen. Supervision während der Praxisphasen ist ebenfalls vorgesehen, speziell im therapeutisch-pädagogischen Bereich, jedoch nur nach persönlicher Ansprache bei Bedarf, nicht als festgelegter Teil des Curriculums.

Für die fachliche Studienberatung sind alle hauptamtlich Lehrenden gleichermaßen verantwortlich. Für studienorganisatorische Fragen steht auch eine studentische Studienberatung zur Verfügung. Überfachliche Beratung wird z.T. auch über das Studentenwerk der Universität Bremen oder Beratungsstellen der umliegenden Städte und Gemeinden angeboten (z.B. psychosoziale Beratung). Entsprechende Kontaktadressen hat die Hochschule online zur Verfügung gestellt. Weiterhin gibt es jeweils zwei Lehrende an der Hochschule selbst, die als Vertrauenspersonen bzw. Ansprechpartner/innen für die Studierenden bei persönlichen Problemen fungieren.

Die Belange behinderter Studierender werden berücksichtigt. Hierfür steht eine Behindertenbeauftragte als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungsformen sind dazu geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Gemäß dem künstlerischen Profil der Studiengänge steht vor allem die sog. Ergebnispräsentation im Mittelpunkt, die z.B. aus einer Ausstellung, einer Aufführung oder einem künstlerischen Portfolio bestehen kann. Portfolios spielen besonders in den interdisziplinären Projekten sowie für die Abschlussarbeiten eine Rolle. Sie dienen dazu, den Erwerb sowohl wissenschaftlich-methodischer als auch künstlerischer Kompetenzen (Befragungen, verschiedene Techniken der Text- und Bilderstellung, Präsentationstechniken etc.) gleichermaßen zu überprüfen. Wo der Aspekt des Wissenserwerbs stärker im Vordergrund steht (z.B. im Studium Fundamentale) kommen hingegen vorwiegend Hausarbeiten oder Referate zum Einsatz.

Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung (benotet oder unbenotet) ab.

In den Vor-Ort-Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass in den rein künstlerischen Prüfungsleistungen offenbar die Bewertungskriterien bzw. das Zustandekommen der Modulnote nicht immer hinreichend transparent werden. So ist beispielsweise bei Ergebnispräsentationen oft nicht klar, ob der eigentliche künstlerische Arbeitsprozess, der der Abschlusspräsentation vorangeht, mit bewertet wird oder nicht, und wenn ja, wie die einzelnen Teilschritte bei der Ermittlung der Endnote gewichtet werden. Obgleich die Bewertung künstlerischer Leistungen mittels einer Notenskala notwendigerweise schwieriger ist als z.B. die Benotung einer schriftlichen Klausur, die vorwiegend der Wissensüberprüfung dient, empfehlen die Gutachter, den Studierenden die Anforderungen und Bewertungskriterien für benotete Leistungen jeweils zu Semesterbeginn deutlicher zu kommunizieren.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende ist in § 11 Abs. 5 der Prüfungsordnung für die Studiengänge geregelt.

Dem Antrag liegt ein Nachweis bei, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Im Studiengang Kunst im Sozialen werden derzeit ca. 25% der Lehre von Lehrbeauftragten erbracht. In der Theaterpädagogik liegt der Anteil nebenamtlicher Lehre bei gut 50%, in der Freien Bildenden Kunst bei ca. 20%. Hochschulweit werden zwei Drittel des gesamten Lehrvolumens von hauptamtlichen Lehrenden geleistet. Lehrbeauftragte verfügen i.d.R. über ei-

nen Hochschulabschluss. Die personelle Fluktuation ist generell gering, sodass eine ausreichende Kontinuität in der Lehre trotz des vergleichsweise hohen Anteils an Lehrbeauftragten gewährleistet ist. Alle künstlerischen Kernfächer werden federführend von einer hauptamtlichen Lehrkraft betreut.

Die Hochschule befindet sich derzeit auch personell stark im Umbruch: Bereits im Jahr 2012 sind mehrere hauptamtliche Lehrende ausgeschieden, zwei weitere werden im kommenden Akkreditierungszeitraum die Hochschule verlassen. Z.T. sind die Stellen bereits neu besetzt, einige werden zwischenzeitlich durch Lehrbeauftragte vertreten bzw. mit veränderter Denomination neu ausgeschrieben. Für alle neu geschaffenen bzw. noch vakanten Stellen steht bis zur endgültigen Wieder- bzw. Neubesetzung adäquates Lehrpersonal übergangsweise zur Verfügung. Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass die Durchführung der Lehre in allen drei Studiengängen in qualitativer und quantitativer Hinsicht gesichert ist.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind, wenn auch eher punktuell, vorhanden. Beispielsweise können die Lehrenden an fachbezogenen Englischkursen an der Hochschule selbst teilnehmen. Auf individuellen Wunsch/Bedarf der Lehrenden hin wird, soweit möglich, die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen, z.B. zur professionellen Verwaltung von Forschungsmitteln ermöglicht.

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist auch hinsichtlich der sächlichen und räumlichen Ausstattung grundsätzlich gesichert, obgleich stellenweise erkennbare Raumknappheit besteht. Manche Veranstaltungsräume erschienen den Gutachtern zu klein für die Anzahl der dort Arbeitenden. Die Studierenden vor Ort bestätigten diesen Eindruck, gaben jedoch auch an, dass die Hochschule sich im Einzelfall stets erkennbar um Lösungen bemühe (z.B. durch eine Aufteilung großer Gruppen in zwei kleinere). Besonderer Erweiterungsbedarf wurde allerdings im Bibliotheksbereich erkennbar. Die Gutachter empfehlen nachdrücklich, verstärkt in eine räumliche und personelle Aufstockung der Bibliothek zu investieren. Derzeit bestehen kaum Arbeitsmöglichkeiten für die Studierenden in der Bibliothek, und die Öffnungszeiten sind vergleichsweise eingeschränkt. Zwar können die Studierenden auch die Universitätsbibliothek in Bremen nutzen, und es gibt einen gemeinsamen Fernleihverbund mit der Alanus-Hochschule Alfter und der Hochschule für Kunsttherapie Nürtingen, jedoch sollten die Bestände vor Ort trotzdem kontinuierlich ausgebaut werden. Vor Ort wurde kommuniziert, dass eine entsprechende Aufwuchsplanung für die Bibliothek bereits in Arbeit sei.

Die Räumlichkeiten auf dem Hochschulgelände sind speziell auf die Anforderungen künstlerisch orientierter Studiengänge abgestimmt: So gibt es z.B. verschiedene Ateliers für die künstlerische Arbeit, in denen sich die Studierenden auch eigene, jederzeit zugängliche Arbeitsplätze einrichten können.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Die Modulhandbücher für die Studiengänge sowie sämtliche relevanten Ordnungen sind auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen sowie die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind hierin dokumentiert.

Die vorliegende Fassung der Prüfungsordnung ist zwar rechtsgeprüft, jedoch noch nicht in Kraft gesetzt. Die Gutachter bemängeln dies.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements wurden bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Die wesentlichen Ergebnisse der onlinebasierten Lehrveranstaltungsevaluationen und die abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen sind in den jährlichen Lehrberichten für die einzelnen Studiengänge zusammengefasst. Alle drei Lehrberichte für 2012 liegen den Antragsunterlagen bei. In den Berichten wird erläutert, dass als Konsequenz aus den Evaluationsergebnissen der vergangenen Jahre eine bessere inhaltliche Vernetzung der Lehrveranstaltungen bzw. eine deutlicher erkennbare Strukturierung der Programme angestrebt und offenbar auch erreicht wurde.

Durchschnittlich ergeben die Evaluationsergebnisse ein positives Gesamtbild. Bei negativen Rückmeldungen der Studierenden hinsichtlich der inhaltlichen Relevanz einzelner Lehrveranstaltungen werden umgehend konzeptionelle Veränderungen vorgenommen. Die Lehrleistungen der haupt- und nebenamtlich Lehrenden werden von den Studierenden gleichermaßen positiv bewertet. Eine Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden erfolgt i.d.R. noch im selben Semester im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung.

Die Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung im Rahmen der Veranstaltungsevaluation ergaben bisher eine deutliche Diskrepanz zwischen den angesetzten zeitlichen Anteilen für das Selbststudium und dem realen Zeitaufwand der Studierenden, insbesondere bei den praktisch-künstlerischen Veranstaltungen (vgl. Ausführungen unter Punkt 1.4). Die Programmverantwortlichen haben dies als Problem erkannt und planen, hier entsprechend gegenzusteuern (z.B. indem den Studierenden die Bedeutung des Selbststudiums nochmals nachdrücklich verdeutlicht wird).

Die Hochschule berücksichtigt Daten zum Studienerfolg. Insgesamt brechen laut Aussage der Hochschulvertreter vor Ort nur sehr wenige Studierende der Hochschule ihr Studium ab. Die erzielten Abschlussnoten bewegen sich beinahe durchweg im guten bis sehr guten Bereich; die Anzahl der Studierenden, die die Regelstudienzeit überschreiten, ist vergleichsweise gering. Insgesamt ist aus den vorgelegten Daten kein dringender Handlungs- bzw. Verbesserungsbedarf ableitbar.

Den Antragsunterlagen liegen die zentralen Ergebnisse einer Studie zum Absolventenverbleib bei, die im Herbst 2012 als wissenschaftliche Bachelorarbeit an der Hochschule Bremen durchgeführt wurde und sowohl die ersten Bachelorabsolventen als auch Absolventen der ausgelaufenen Diplomstudiengänge mit einschließt. Die komplette Studie wurde den Gutachtern vor Ort zur Ansicht zugänglich gemacht. Als Reaktion auf die Ergebnisse wurden z.T. die Curricula erheblich umgestaltet. Da z.B. viele der Absolventen ihre wissenschaftliche Befähigung als insgesamt eher gering einschätzten, erhielten die theoretischen Studienanteile im Vergleich zu früher größeres Gewicht. Im Bereich Theater im Sozialen wurde eine zusätzliche wissenschaftliche Stelle geschaffen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule steht in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit allen Hochschulmitgliedern beratend zur Verfügung. Vor allem im Rahmen von Berufungsverfahren soll ein höherer Anteil an weiblichen Lehrenden erzielt werden. Darüber hinaus wird angestrebt, eine Kinderbetreuungsmöglichkeit auf dem Hochschulgelände oder in unmittelbarer Nähe einzurichten, insbesondere während der Abendstunden. Da sich die Studierendenschaft überwiegend aus Frauen zusammensetzt, wurden im kleineren Maßstab auch bereits sog. „Boys‘ Days“ veranstaltet.

Auf Ebene der Curricula finden sich zahlreiche Beispiele für die Integration von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit: Im Rahmen des „Studium Generale“ gibt es Vorlesungsreihen mit entsprechenden thematischen Schwerpunkten. Grundsätzlich werden die Studierenden in der Kunst- und Theaterpädagogik für die Arbeit mit bestimmten sozialen Zielgruppen ausgebildet (z.B. für die Arbeit in interkulturellen Kontexten oder mit verschiedenen Altersgruppen). Dadurch werden sie besonders stark für Fragen der Chancengleichheit sensibilisiert.

2 Studiengang Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.2.1.

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Gutachter empfehlen, die verpflichtende Schwerpunktbildung ab dem dritten Studienjahr (wahlweise pädagogische oder klinische Anwendungsbereiche) in den Modulbeschreibungen transparenter darzustellen. Die jeweils wählbaren Veranstaltungskombinationen sollten in den Beschreibungen leichter erkennbar sein.

Ansonsten gelten die Ausführungen unter Punkt 1.2.2.

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.2.3.

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.3.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.4.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.5.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.6.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.7.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.8.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.9.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.11.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Studiengangskonzept überzeugt durch eine sinnvolle Verknüpfung von theoretischer Wissensvermittlung und praxisorientierter kunstpädagogischer bzw. kunsttherapeutischer Ausbildung. Der spezielle Fokus auf soziale Handlungs- und Einsatzfelder stellt das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs und der Hochschule insgesamt dar und stärkt in besonderem Maße die Fähigkeit der Studierenden zur aktiven gesellschaftlichen Teilhabe. Die Studierenden werden durch die Lehrenden intensiv betreut und erhalten genügend Freiräume für die Entwicklung eines eigenen künstlerischen und beruflichen Profils. Verschiedene interdisziplinäre Projekte und das Initiativstudium sorgen für eine fachliche Horizonterweiterung.

3 Studiengang Theater im Sozialen. Theaterpädagogik (B.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.1.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.2.1.

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Gutachter empfehlen, in den Modulbeschreibungen für die Ensembleprojekte noch deutlicher auszuführen, wie genau diese Projekte praktisch umgesetzt werden sollen, aus welchen Komponenten bzw. Arbeitsschritten sie bestehen etc. Aus den vorliegenden Beschreibungen ergibt sich hinsichtlich dieser Punkte kein konkret fassbares Bild.

Ansonsten gelten die allgemeinen Ausführungen unter Punkt 1.2.2.

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.2.3.

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.3.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.4.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.5.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.7.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.8.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.9.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.11.

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Studiengangskonzept überzeugt durch eine sinnvolle Verknüpfung von theoretischer Wissensvermittlung und praxisorientierter theaterpädagogischer Ausbildung. Der spezielle Fokus auf soziale Handlungs- und Einsatzfelder stellt das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs und der Hochschule insgesamt dar und stärkt in besonderem Maße die Fähigkeit der Studierenden zur aktiven gesellschaftlichen Teilhabe. Die Studierenden werden durch die Lehrenden intensiv betreut und erhalten genügend Freiräume für die Entwicklung eines eigenen künstlerischen und beruflichen Profils. Verschiedene interdisziplinäre Projekte und das Initiativstudium sorgen für eine fachliche Horizonterweiterung.

4 Studiengang Freie Bildende Kunst (B.F.A.)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.1.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.2.1.

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die besonderen Vorgaben der KMK für künstlerische Studiengänge werden eingehalten. Die Ziele des Programms umfassen gleichermaßen die (erhöhte) Befähigung zur künstlerischen Gestaltung, die Vermittlung fachwissenschaftlicher Methoden und Wissensgrundlagen sowie berufsfeldbezogener Qualifikationen (z.B. unternehmerische Kenntnisse und Fähigkeiten).

Das künstlerische Kernfach umfasst insgesamt zwei Drittel der Gesamtarbeitszeit, was die Strukturvorgaben ausdrücklich vorsehen.

Die Gutachter empfehlen, in der Beschreibung des Moduls FK 7 „Positionen“ noch deutlicher darzustellen, welche der angebotenen Wahlfächer dem jeweiligen gewählten Studienschwerpunkt (zwei- oder dreidimensionale Verfahren) zuzuordnen sind.

Ansonsten gelten die Ausführungen unter Punkt 1.2.2.

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.2.3.

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Die Gutachter empfehlen insgesamt eine Profilschärfung des Studiengangs Freie Bildende

Kunst. Besonders im theoretischen Grundlagenbereich sollte sich das Programm inhaltlich noch deutlicher vom Studiengang Kunst im Sozialen abheben, z.B. durch eine erhöhte Anzahl von Lehrveranstaltungen, die ausschließlich auf die Studierenden der Freien Kunst zugeschnitten sind.

Hinsichtlich des Aspektes der Berufsbefähigung bewerten die Gutachter das Studiengangskonzept hingegen als besonders gelungen. Hier wäre vor allem das Modul „Berufspraxis“ zu nennen, das den Studierenden genauere Kenntnisse des Kunstmarktes und Kunstbetriebes sowie die notwendigen überfachlichen Kompetenzen für ihre künftige Tätigkeit als selbstständige Unternehmer vermittelt.

Ansonsten gelten die Ausführungen unter Punkt 1.3.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.4.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.5.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.7.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.8.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.9.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Entfällt.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Es gelten die Ausführungen unter Punkt 1.11.

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Studiengang stellt die künstlerische Weiterentwicklung der Studierenden in den Mittelpunkt, vermittelt jedoch auch einschlägiges theoretisches Fachwissen, das auf didaktisch sinnvolle Weise mit der künstlerischen Praxis verknüpft wird. Ein berufspraktisches Modul vermittelt den Studierenden das Know-how, das sie als selbstständige Unternehmer im modernen Kunstbetrieb benötigen, um erfolgreich agieren zu können. Verschiedene interdisziplinäre Projekte und das Initiativstudium sorgen für eine zusätzliche fachliche Horizonterweiterung.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen eine Überarbeitung der Modulhandbücher in den folgenden Punkten:
 - Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) und die Lehrinhalte der Module sollten schärfer umrissen bzw. konkreter beschrieben werden.
 - Die Modulbeschreibungen sollten die sozialen Einsatzfelder, auf die die Lehrveranstaltungen und Projekte Bezug nehmen, stärker verdeutlichen.
 - Die Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollten genauer beschrieben bzw. aufgeschlüsselt werden.
- Die Gutachter empfehlen, statt der herkömmlichen ECTS-Notenskala eine Grading Table zu verwenden, wie sie im ECTS Users' Guide in der Fassung von 2009 vorgesehen ist.
- Die Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sollte nicht auf einen Umfang von maximal 120 ECTS-Punkten begrenzt werden. Die Gutachter empfehlen, die Prüfungsordnung entsprechend zu ändern.
- Die Gutachter empfehlen der Hochschule, sich verstärkt um die Erschließung weiterer finanzieller Förderungsmöglichkeiten für Studierende zu bemühen.
- Die Gutachter empfehlen, die genauen Bewertungskriterien und deren Gewichtung bei der Benotung künstlerischer Ergebnispräsentationen den Studierenden rechtzeitig zu kommunizieren.
- Die Gutachter empfehlen, verstärkt in eine räumliche, sächliche und personelle Aufstockung der Bibliothek zu investieren.
- Die Gutachter empfehlen, die Bemühungen um Kooperationsbeziehungen zu anderen Hochschulen im Ausland zu intensivieren.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- Die den ECTS-Punkten zugrunde liegende Arbeitszeit muss in der Prüfungsordnung eindeutig und den KMK-Strukturvorgaben entsprechend festgelegt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)
- Die Prüfungsordnung für die Studiengänge muss veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)

2 Studiengang Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik (B.A.)

2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die begleitende Lehrveranstaltung zur Bachelorarbeit nicht als Kolloquium zu bezeichnen, um Missverständnisse auszuschließen.
- Die Gutachter empfehlen der Hochschule, das Berufspraktikum eher als Praxisprojekt zu bezeichnen und eine intensivere Betreuung der Studierenden während der Projektphase zu gewährleisten.
- Die Gutachter empfehlen, die verpflichtende Schwerpunktbildung ab dem dritten Studienjahr (wahlweise pädagogische oder klinische Anwendungsbereiche) in den Modulbeschreibungen transparenter darzustellen. Die jeweils wählbaren Veranstaltungskombinationen sollten in den Beschreibungen leichter erkennbar sein.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3 Studiengang Theater im Sozialen. Theaterpädagogik (B.A.)

3.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die begleitende Lehrveranstaltung zur Bachelorarbeit nicht als Kolloquium zu bezeichnen, um Missverständnisse auszuschließen.
- Die Gutachter empfehlen der Hochschule, das Berufspraktische Projekt (Modul Berufspraxis II) eher als Praxisprojekt zu bezeichnen und eine intensivere Betreuung der Studierenden während der Projektphase zu gewährleisten.
- Die Gutachter empfehlen, in den Modulbeschreibungen für die Ensembleprojekte noch deutlicher auszuführen, wie genau diese Projekte praktisch umgesetzt werden sollen und aus welchen Komponenten bzw. Arbeitsschritten sie bestehen.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Theater im Sozialen. Theaterpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

4 Studiengang Freie Bildende Kunst (B.F.A.)

4.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, im Modul FK 7 „Positionen“ noch deutlicher darzustellen, welche der angebotenen Wahlfächer dem jeweiligen gewählten Studienschwerpunkt (zwei- oder dreidimensionale Verfahren) zuzuordnen sind.
- Die Gutachter empfehlen insgesamt eine Profilschärfung des Studiengangs. Besonders im theoretischen Grundlagenbereich sollte sich das Programm inhaltlich noch deutlicher vom Studiengang Kunst im Sozialen abheben, z.B. durch eine erhöhte Anzahl von Lehrveranstaltungen, die ausschließlich auf die Studierenden der Freien Kunst zugeschnitten sind.

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Freie Bildende Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule v. 03.04.2013

Der von der ZEVA erstellte Bewertungsbericht, welcher die von der Hochschule eingereichten Antragsunterlagen sowie die mit der Gutachtergruppe vor Ort geführten Gespräche zur Grundlage hat, korrespondiert mit den Angaben im Selbstbericht und den mündlichen Aussagen innerhalb der mit den Gutachtern geführten Gespräche.

Das von der ZEVA durchgeführte Verfahren sowie die Gespräche mit den Gutachtern wurden von den Beteiligten als sachlich und fair, sorgfältig und konstruktiv erlebt. Im Folgenden nehmen wir zu den im Bewertungsbericht ausgesprochenen Empfehlungen Stellung und weisen auf wenige sachliche Unstimmigkeiten hin.

Zu 1.2:

Die in den Modulhandbüchern und der Prüfungsordnung identische Bezeichnung „Kolloquium“ für einerseits eine Prüfungsform und andererseits eine Lehrveranstaltungsform werden wir begrifflich differenzieren, um diesen Widerspruch auszuräumen. Kolloquien, welche Prüfungen oder Bestandteile von Prüfungen sind werden künftig als Prüfungskolloquium bezeichnet. Die Prüfungsordnung wird entsprechend geändert.

Bezüglich der Benotung von Modulen im ersten Studienjahr möchten wir anmerken, dass im Studiengang *Freie Bildende Kunst* das Modul FK 2 benotet wird.

Die Qualifikationsziele und die Lehrinhalte in den Modulhandbüchern werden von uns nach Möglichkeit genauer umrissen und beschrieben. Damit einher geht auch eine differenziertere Darstellung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen.

In der Prüfungsordnung wird die Beschränkung der Anrechnung von Modulen bzw. Studienzeiten an anderen Hochschulen auf 120 ECTS aufgehoben, der Workload von 30 Arbeitsstunden pro ECTS wird in der Prüfungsordnung festgelegt.

Die Darstellungen von Notenvergaben in den Diploma Supplements werden so präzisiert, dass deutlich wird, dass die ECTS Grade nach der ECTS-Grading Tabelle vergeben werden.

Zu 1.3:

Zur Schwerpunktsetzung im Studiengang KS siehe unter 2.2.2.

Zur Abgrenzung der Studiengänge siehe unter 4.3.

In den berufspraktischen Modulen wird eine Abgrenzung von Praktika und Praxisprojekten formal vorgenommen und in den Inhalten bzw. Qualifikationszielen beschrieben. Zugleich wird dort die hochschulseitige Begleitung der Studierenden differenzierter dargestellt.

Zu 1.4:

Die Hochschule bemüht sich kontinuierlich, die Beziehungen zu ausländischen Hochschulen zu verstärken und die Anzahl der bilateralen Agreements zu steigern. Eine Kooperationsvereinbarung mit der Universidad del Zulia in Maracaibo, Venezuela, wird derzeit abgeschlossen.

Die Hochschule engagiert sich in Sicht auf die mögliche finanzielle Unterstützung der Studierenden durch Stipendien, derzeit vornehmlich in Sicht auf die Steigerung der möglichen Anzahl von Deutschlandstipendien. Andere Möglichkeiten der Einwerbung von Spendengeldern werden derzeit geprüft. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass die studentischen Hilfskraftjobs sich für die Studierenden als eine gute Möglichkeit erwiesen haben, die Studienorganisation mit dem notwendigen Gelderwerb zu verbinden. Zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass im Vergleich mit ähnlichen Studiengängen die Studiengebühren im unteren Bereich angesiedelt sind.

Zu 1.5:

Bezüglich der Benotung von künstlerischen Prüfungsleistungen werden die Prüfer angehalten, die betreffenden Kriterien für die Studierenden transparent zu machen.

Zu 1.7:

Im Bewertungsbericht wird angegeben, der Anteil nebenberuflicher Lehre im Studiengang *Theater im Sozialen* betrage gut 50 %. Der hauptberufliche Lehrkörper besteht jedoch aus Mitgliedern der Hochschullehrergruppen 1 und 2 (Vgl. Tabelle 1 Lehrpersonal Studiengang *Theater im Sozialen. Theaterpädagogik*). Zusammen genommen werden 87 TWS von hauptberuflich Lehrenden gegeben, der Umfang von Lehraufträgen beträgt 45,3 TWS. Dies entspricht einem Anteil nebenberuflicher Lehre von rund 34 %. Es wird also der Hauptteil der Lehre von hauptberuflichem Lehrpersonal gegeben.

Für die Bibliothek ist ein Aufwuchskonzept, das sowohl die räumliche und personelle Ausstattung als auch den Ausbau der Bestände umfasst, derzeit in Arbeit. Hinsichtlich der EDV-

Arbeitsplätze möchten wir darauf hinweisen, dass in Kürze der drahtlose Zugang zum Internet in allen Gebäuden der Hochschule möglich sein wird.

Zu 1.8:

Die Prüfungsordnung wird nach dem Einarbeiten der o.g. Änderungen zu Beginn des nächsten Vorlesungszeitraumes von der Hochschulkonferenz erneut beschlossen und unmittelbar in Kraft gesetzt.

Zu 2.2.2:

Im Zuge der o.g. Differenzierung in der Darstellung von Lehrinhalten und Qualifikationszielen in den Modulhandbüchern wird die Schwerpunktbildung im dritten Studienjahr des Studiengangs KS transparenter dargestellt.

Zu 3.2.2:

Für die Ensembleprojekte gilt das unter 2.2.2 Angegebene entsprechend.

Zu 4.2.2:

Für die Zuordnung der Wahlfächer zu Studienschwerpunkten gilt das unter 2.2.2 Angegebene entsprechend.

Zu 4.3:

Die Qualifikationsziele im Studiengang *Freie Bildende Kunst* zielen insbesondere auf die Herausbildung eines individuellen künstlerischen Profils. In dieser Hinsicht ermöglichen die Module des Studiums Fundamentale und die Projektmodule den Studierenden, Lehrveranstaltungen auszuwählen, welche sich zur individuellen Profilierung eignen. Bei der Lehrveranstaltungsplanung wird dafür Sorge getragen, dass eine ausreichende Auswahl von spezifisch für diesen Studiengang relevanten Lehrveranstaltungen zur Wahl steht. Zugleich sind in den studiengangsspezifischen Modulen erhebliche theoretische Anteile in den Theorie-Praxis-Seminaren enthalten.

2 SAK-Beschluss v. 14.05.2013

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und begrüßt die in der Stellungnahme der Hochschule angekündigten Verbesserungsmaßnahmen. Bis zur Vorlage einer geänderten und in Kraft gesetzten Prüfungsordnung können die festgestellten Mängel jedoch noch nicht als abschließend behoben betrachtet werden. Die allgemeine Empfehlung der Gutachter zur unbegrenzten Anrechenbarkeit von extern erbrachten Studienleistungen macht sich die SAK nicht zu eigen.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

- 1. Die den ECTS-Punkten zugrunde liegende Arbeitszeit muss in der Prüfungsordnung eindeutig und den KMK-Strukturvorgaben entsprechend festgelegt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 85/2010)*
- 2. Die Prüfungsordnung für die Studiengänge muss veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 85/2010)*

Studiengang Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik (B.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Kunst im Sozialen. Kunsttherapie und Kunstpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

Studiengang Theater im Sozialen. Theaterpädagogik (B.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Theater im Sozialen. Theaterpädagogik mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den o.g. allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).

3 Studiengang Freie Bildende Kunst (B.F.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Freie Bildende Kunst mit dem Abschluss Bachelor of Fine Arts mit den o.g. allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 85/2010).